

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Besetzung der Deputation der Guillaume-Stiftung St. Antoniusheim

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	10.12.2020

Beschluss:

I. Zu Mitgliedern der Deputation der Guillaume-Stiftung St. Antoniusheim wählt der Rat aus seinen Reihen

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates, höchstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat.

II. Der Rat weist die von ihm entsandten Vertreterinnen und Vertreter an, den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln bzw. die Leitgedanken des Public Corporate Governance Kodex zu beachten und auf seine Einhaltung hinzuwirken.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Der 1981 vom Rat festgelegte Stiftungszweck der Guillaume-Stiftung St. Antoniusheim lautet:

„Die Stiftungserträge werden für solche Maßnahmen der Kinderhilfe, die keine gesetzlichen Pflichtaufgaben sind, verwandt. Soweit eine diesem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel nicht möglich ist, können die Stiftungserträge auch für gesetzliche Maßnahmen der Jugendhilfe, die keine gesetzlichen Pflichtaufgaben sind, verwendet werden.“

In den vergangenen Jahren wurden u.a. Zuschüsse zu inklusiven Ferienfreizeiten und vergleichbaren Angeboten freier Träger gewährt.

Der Deputation, die über die Ausschüttung der Stiftungsmittel befindet, gehören an:

- als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm zu bestimmende Beigeordnete bzw. Beigeordneter (derzeit Herr Beigeordneter Robert Voigtsberger),
- zwei vom Rat zu wählende Abkömmlinge der Stifterin, derzeit Frau Philippa Baldus und Herr Stephan von Guillaume; hier besteht keine Begrenzung auf die Wahlzeit des Rates, sodass eine Wiederwahl entbehrlich ist,
- acht für die Dauer der Wahlperiode zu wählende Ratsmitglieder.

Der Ältestenrat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2019 einstimmig angeregt, die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in Aufsichtsgremien künftig bei ihrer Wahl anzuweisen, den Public Corporate Governance Kodex zu beachten und den Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Köln dahingehend zu ergänzen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in anderen Vereinigungen oder Gremien sich ebenfalls im Sinne der Leitgedanken des Public Corporate Governance Kodex Köln verhalten sowie sich für die Aufnahme entsprechender Regelungen einsetzen. Dieser Empfehlung ist der Rat mit Beschluss vom 9. Juli 2019 einstimmig gefolgt (Vorlage 2136/2019, TOP 10.37).

Hinweis:

Bei Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil der Frauen mindestens 40 Prozent betragen, § 12 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden, § 12 Absatz 7 LGG.